

03/2022

ÖFA zur Bilanzierung bei Hochwasserkommunen

Der Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) hat sich mit der jüngsten Änderung der kommunalen Rechnungslegungsvorschriften in Nordrhein-Westfalen befasst.

Zur Bewältigung der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat das Land Nordrhein-Westfalen für besonders von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen eine Sondervorschrift für die Rechnungslegung eingeführt, um eine bilanzielle Überschuldung zu vermeiden. Am 28.12.2021 wurde die „Zweite Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021“ vom 16.12.2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) veröffentlicht. Darin regelt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit Zustimmung des Landtages NRW, dass unter bestimmten Voraussetzungen **bis 2030 bei Hochwasserkommunen auf eine außerplanmäßige Wertberichtigung des betroffenen Anlagevermögens für Hochwasserschäden verzichtet** werden kann. Erst mit Abschluss der Wiederherstellung des betroffenen Vermögensgegenstandes ist der Wertansatz in der kommunalen Bilanz zu korrigieren. Diese Sondervorschrift widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und dem ansonsten geltenden Niederstwertprinzip des § 36 Abs. 6 Satz 1 KomHVO – einer Regelung, die § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB entspricht. In dem Zeitraum bis zur Korrektur führt die Sondervorschrift zu einer Überbewertung der Aktivseite der Bilanz. Dies beeinträchtigt die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Anforderung des § 95 Abs. 1 GO NRW, wonach der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln hat, wird insofern nur begrenzt nachgekommen.

In solchen Fällen ist eine Anhangangabe gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) geboten: Gesondert zu erläutern sind besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt.

Um zu vermeiden, dass der Abschluss für die Leser irreführend ist, bietet sich ein **Hinweis im Bestätigungsvermerk zu den angewandten Rechnungslegungsvorschriften** an (vgl. *IDW Praxishinweis: Heterogene Bilanzierungsregeln der öffentlichen Hand und Aussagekraft des Bestätigungsvermerks (IDW Praxishinweis 1/2020)*).

Ein solcher Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts gemäß *IDW PS 406 n.F. (10.2021)*, Tz. 8 a) könnte bspw. wie folgt formuliert werden:

03/2022

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts: Die angewandten Rechnungslegungsvorschriften

Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune erfolgt im Jahresabschluss jedoch nur, soweit die landesrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Die kommunale Doppik in Nordrhein-Westfalen enthält eine Ausnahmenvorschrift, wonach die von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffenen und in der Förderrichtlinie Wiederaufbau benannten Kommunen bis 2030 eine außerplanmäßige Wertberichtigung des Anlagevermögens für Hochwasserschäden dann nicht vornehmen, wenn und soweit diese Schäden zu entsprechenden Aufnahmen in das für die Kommune gebildete Wiederaufbaubudget, welches Grundlage für die Bewilligung von Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen ist, geführt haben. Entgegen den GoB, insb. dem ansonsten geltenden Niederstwertprinzip des § 36 Abs. 6 Satz 1 KomHVO NRW, unterbleiben erforderliche Abschreibungen. Folglich werden Vermögensgegenstände im aktuellen Abschluss zu hoch bewertet und das Eigenkapital zu hoch ausgewiesen.

Wir verweisen auf die Ausführungen zu den nicht vorgenommenen Abschreibungen im Abschnitt X des Anhangs. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.